



Kommission für Umwelt, Raumplanung und  
Energie UREK-N  
3003 Bern

Per Mail: [wirtschaft@bafu.admin.ch](mailto:wirtschaft@bafu.admin.ch)

Bern, 15. Februar 2022

**Vernehmlassung Teilrevision Umweltschutzgesetz  
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrter Herr Nationalrat Girod  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Stellungnahme basiert wesentlich auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern und insbesondere auch auf der Erfahrung und der Expertise des Schweizerischen Verbandes Kommunale Infrastruktur SVKI. Der SVKI ist das Kompetenzzentrum für Infrastrukturthemen in Städten und Gemeinden und vertritt als Sektion des Schweizerischen Städteverbandes und als Partnerorganisation des Schweizerischen Gemeindeverbandes unter anderem Interessen der kommunalen Entscheidungsträger im Bereich der Abfall- und Recyclingwirtschaft.

Der Städteverband sieht in der Kreislaufwirtschaft ein wichtiges Kernelement einer nachhaltigen Entwicklung und unterstützt den vorliegenden Revisionsentwurf im Grundsatz, da er wichtige Grundlagen schafft zur Umsetzung von Massnahmen für eine wirksame Ressourcenschonung.

Gleichzeitig möchte der Städteverband mit Nachdruck darauf hinweisen, dass jede Lockerung des staatlichen Monopols für Siedlungsabfälle sorgfältig abgewogen werden muss, damit negative Nebeneffekte vermieden werden können. Eine wichtige Rechtfertigung dieses Monopols liegt insbesondere darin, dass es den Staat (in diesem Fall Kantone und Gemeinden) in die Pflicht nimmt, Entsorgungssicherheit zu schaffen und zu garantieren. Die Gemeinden erheben zur Finanzierung der Sammeldienstleistungen für Haushaltsabfälle teilweise Grundgebühren. Über die Einführung von Sackgebühren wird zudem dem Verursacherprinzip Rechnung getragen. Eine Aufweichung dieses Systems, indem privaten Anbietern ermöglicht werden soll, bestimmte Fraktionen bei den Haushalten ohne Konzession direkt einzusammeln, kann deshalb nur unter klaren Rahmenbedingungen erfolgen.

Als Alternative zur Lockerung bei der Konzessionspflicht schlagen wir vor zu prüfen, ob anstelle der Gemeinden, die Kantone oder der Bund eine Konzession für solche Sammlungen erteilen könnten.



Mit dieser Reduktion der Ansprechpartner könnte die Integration von privaten, innovativen Akteuren, die regional oder national tätig sind, deutlich vereinfacht werden, ohne die Vorteile der Konzessionierung (Betriebspflicht der Privaten für ihre Sammlungen, Steuerung und Kontrolle, ob und wer welchen Abfall sammelt, Sicherung der Qualität der Verwertung) aufzugeben. Und im Rahmen der Konzessionserteilung könnten massgeschneiderte Anforderungen an die stoffliche Verwertung definiert und die kantonalen Abfallplanungen berücksichtigt werden.

Für unsere Stellungnahme mit konkreten Anträgen zur gesamten Vorlage und im Detail verweisen wir auf die separate Stellungnahme unserer Sektion SVKI im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat

Direktor

Martin Flügel

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



## Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes Pa. Iv. 20.433 Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken

### Stellungnahme Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI

Artikel	Zustimmung/ Ablehnung Änderungsantrag	Begründung
Art.7 Abs 6bis	Zustimmung	Mit dieser Änderung können Mittel aus vor- gezogenen Finanzierungsbeiträgen auch für die Vorbereitung zur Wiederverwendung eingesetzt werden. Dies ist zur Förderung der Kreislaufwirtschaft sinnvoll und fall- weise auch für kommunale Aktivitäten an- wendbar.
Art. 10h Absatz 1	Zustimmung zur Variante der Mehrheit mit Berücksichtigung der im Ausland verursach- ten Umweltbelastung	Aufgrund der internationalen Warenströme im Primär- und Sekundärrohstoffmarkt ist die Berücksichtigung der Auslandanteile sachlogisch.
Art. 10h Absatz 2	Zustimmung zur Variante der Mehrheit (Bund kann Plattformen selber betreiben)	So wird die Grundlage geschaffen, dass auch Mittel für kommunale Aktivitäten bei Plattformen grundsätzlich zur Verfügung stehen.
Art. 10h Absatz 3	Zustimmung zur Variante der Mehrheit (inkl. Bundesratskompetenz, Handlungsbe- darf und Vorschläge zu quantitativen Res- sourcenzielen aufzuzeigen).	
Art. 10h Absatz 4	Zustimmung	Sinnvolle Vorgabe zur Förderung der Kreis- laufwirtschaft
Art. 30a Bst. a	Zustimmung zur Variante der ersten Min- derheit mit optionaler Kostenpflicht für Ein- wegprodukte	Damit wird das Instrumentarium für die Re- duktion von Einwegprodukten erweitert. Eine generelle Pflicht gemäss der zweiten Minderheit führte zu einem unverhältnis- mässigen Verwaltungsaufwand.

#### SVKI

Das Kompetenzzentrum für Infrastrukturmanagement  
in Städten und Gemeinden

Der SVKI ist eine Sektion des Schweizerischen Städteverbandes  
und Partner des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Monbijoustrasse 8, Postfach, 3001 Bern  
T 031 356 32 42

info@kommunale-infrastruktur.ch  
kommunale-infrastruktur.ch



Artikel	Zustimmung/ Ablehnung Änderungsantrag	Begründung
Art. 30b Abs. 2 Bst.c	Änderungsantrag: unverkaufte Produkte zu entpacken und separat zu sammeln, <u>oder im Fall von verpackten Lebensmitteln in geeigneten Anlagen stofflich- und energetisch zu verwerten</u> , ausgenommen sind kompostierbare Verpackungen.	Sinnvolle Massnahme zu Reduktion des Plastikeintrags, vereinfacht die Verfahren auf kommunalen und privaten Biomasse-Verwertungsanlagen.  Die Entpackung an allen Standorten der Inverkehrbringung von verpackten, biogenen Abfällen ist unsinnig (Lärm, ökonomische Aspekte, Verhältnismässigkeit).  Wir schlagen vor, dass die Entpackung vorzuschreiben ist, diese aber an geeignete Betriebe beauftragt werden kann. Dies entspricht im Übrigen auch dem Umgang mit Kehrrechtschlacke, welche nicht zwingend in einer KVA, sondern auch direkt in der Deponie aufbereitet werden darf. Dies entspricht auch Art. 30d, Absatz 3
Art. 30d Absatz 1	Zustimmung zur Priorisierung der stofflichen Verwertung	
Art. 30d Absatz 2	Grundsätzlich Zustimmung, Bst c und d sind bereits in der aktuellen VVEA so geregelt.  Änderungsantrag zu Bst. d:  <del>kompostierbare</del> <u>biogene</u> Abfälle, die sich für stoffliche Verwertung durch Kompostierung oder Vergärung eignen	
Art. 30d Absatz 3	Zustimmung: Die im Bericht erwähnte Co-Vergärung und die Nutzung des Biogases ist jedoch letztlich eine energetische Nutzung	
Art. 30d Absatz 4	Zustimmung, entspricht heutiger Regelung	



Artikel	Zustimmung/ Ablehnung Änderungsantrag	Begründung
Art. 31 b Abs 4	<p><b>Ablehnung des Sammelrechts durch private Anbieter in dieser sehr offenen Form</b></p> <p>Zustimmung zum Grundsatz, dass diese vorgeschlagene neue Bestimmung explizit nicht für bereits anderweitig geregelte Separatsammlungen gilt.</p> <p><b>Die im Begleitbericht aufgezählten Wertstoffe sind aber aber zumindest mit den Artikeln des USG oder der VGV oder anderen relevanten Verordnungen zu referenzieren.</b></p> <p>Eventualiter schlagen wir aber folgende kommunalverträglichere Anpassungen vor:</p> <p>Antrag A) ...sofern sie stofflich verwertet werden <b><u>und es sich um Branchenlösungen des Handels / der Inverkehrbringer handelt.</u></b></p> <p>Subvariante: ...sofern sie stofflich verwertet werden <b><u>und es sich um Branchenlösungen des Handels / der Inverkehrbringer handelt und die Hoheit über Finanz- und Stoffströme bei den Kantonen bleibt. Der Inverkehrbringer, resp. Handel hat Anrecht auf diejenige Menge Rezyklat, die er über seine Kanäle zurücknimmt.</u></b></p>	<p>Wir erachten es als deutlich zielführender für die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft, wenn ein Abfallmonopol bestehen bleibt, um Synergien zu nutzen und hohe Standards an Effizienz und Umweltverträglichkeit garantieren zu können. Durch die Vergabe von Konzessionen wird die Integration von privaten Akteuren trotzdem gewährleistet, ohne dass die genannten negativen Effekte eintreten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Fehlende Planungssicherheit für kommunale Sammlungen- betrifft auch Entsorgungsunternehmen, die von den Gemeinden mit der Sammlung des Siedlungsabfalls beauftragt sind.</li><li>- Risiko für Gemeinden, Sammlungen weiterführen zu müssen, die von Privaten eingestellt werden</li></ul> <p>= Lösung für die Sammlungen im Handel, private Abholdienste brauchen weiterhin eine Konzession, die Ungleichbehandlung mit privaten Abholdiensten wird durch den neuen Artikel 10h legitimiert</p> <p>Die Subvariante entspricht der in den Zentralschweizer Kantonen praktizierten Lösung mit dem Detailhandel.</p>



Artikel	Zustimmung/ Ablehnung Änderungsantrag	Begründung
	Antrag B) ... müssen, <b><u>können</u></b> von privaten Anbietern gesammelt werden <b><u>und haben einen Anspruch auf Konzessionserteilung, wenn die Anforderungen an die freiwillige Sammlung nach Ziffer 4 erfüllt sind.</u></b>  Antrag C) ...müssen, dürfen <b><u>durch private Anbieter gesammelt werden, sofern sie stofflich verwertet werden und das Gemeinwesen keine entsprechende Sammlung anbietet.</u></b>	= Lösung, dass Kantone/ Gemeinden über die Sammelaktivitäten informiert bleiben.  = Lösung, die private Sammlungen erlaubt, sofern das Gemeinwesen selber keine Sammlung anbietet
Art. 31 b Abs 5	Zustimmung	
Art. 32 a bis, Titel Abs 1 und 1 bis	Zustimmung	Damit wird die Trittbrettfahrerproblematik bei Branchenlösungen entschärft  -> erhöht die Chancen für kostendeckende Abgeltungen für kommunale Leistungen (z.B. Sammlung von Elektroaltgeräten)
Art 32a ter	Zustimmung	Dito wie vorangehender Artikel
Art 32 a quater	Zustimmung	
Art 32 a quinquies	Zustimmung	
Art 32 a sexies	Zustimmung	
Art 32 a septies	Zustimmung	
Art 35 i	Zustimmung	
Art 35 j Abs 1	Zustimmung	Die Verhältnismässigkeit in den Ausführungsbestimmungen gemäss Bericht Seite 26 ist mit Blick auf den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinden zu wahren.
Art 35 j Abs 2	Zustimmung	



Artikel	Zustimmung/ Ablehnung Änderungsantrag	Begründung
Art 35 j Abs 3	Zustimmung	
Art 41 a Abs 1	Zustimmung	
Art 41 a Abs 4	Zustimmung	
Art 48a	Zustimmung	
Art 49 Abs 1	Zustimmung	
Art 49 Abs 3	Zustimmung	
Art 49a	Zustimmung	
Art 60 Abs 1 Bst s	Zustimmung	
Art 61 Abs 1 bst i und j	Zustimmung	
Art. 61 Abs 4	Zustimmung	

Alex Bukowiecki, Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI, 15.02.2022